

Bekanntgabe

Für das Vorhaben „**Instandsetzung der Talsperre Gießübel**“ im Landkreis Hildburghausen, in der Gemeinde Schleusegrund, in der Gemarkung Gießübel plant die Thüringer Fernwasserversorgung einen Antrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

Das Vorhaben umfasst insbesondere Abbrucharbeiten (Mönchbauwerk einschließlich Grundablass, Hochwasserentlastung usw.), die Herstellung eines überströmbaren Absperrbauwerkes sowie den Neubau des Mönchbauwerkes. Die Bauzeit beträgt ca. 6 Monate. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beträgt bauzeitlich 3.200 m², für die Instandsetzung 1.900 m² und für den max. Stauraum 3.700 m². Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten beträgt ca. 3.000 m³, davon 1.800 m³ Sedimentabtrag im Staubereich. Die festgelegte Dammkronenhöhe von 573,50 m NHN entspricht dabei etwa der jetzigen Kronenhöhe des Absperrbauwerkes.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in das Gewässer Neubrunn verbunden. Baubedingt kann es zeitweise zum Eintrag von Schwebstoffen in das Gewässer kommen. Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben werden nicht erwartet. Als wesentliche anlagebedingte Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist der Wiederanstau des Standgewässers Talsperre zu betrachten, was zur Wiederherstellung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und zeitweisen Lebensstätten für Amphibien und Libellen, die stehende und schwach fließende Gewässer bevorzugen, führt. Da die Talsperre Gießübel bereits 2018 abgelassen wurde und damit keine Wasserstandabsenkung als bauvorbereitende Maßnahme erforderlich ist, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Fischen, Amphibien und Libellen sehr gering. Je nach Variante der neuen Zuwegung sind bauzeitlich kleinräumige Gehölzbeseitigungen notwendig. Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen bestehen in der Störung des Bodengefüges durch umfangreichen Bodenaushub bei der Sedimentberäumung sowie in bauzeitlichen Verdichtungen durch Baufahrzeuge. Diese können durch Schutzmaßnahmen minimiert bzw. durch Auflockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 19.03.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert